

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksachen 12/4555 Nr. 2.1, 12/4651 (Berichtigung) —

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme
eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Aus- und
Fortbildung der für indirekte Steuern zuständigen Beamten (Matthäus-Tax)
— KOM(92) 550 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 11154/92«

A. Problem

Das reibungslose Funktionieren des EG-Binnenmarktes erfordert eine intensive und ständige Zusammenarbeit zwischen den für indirekte Steuern zuständigen Verwaltungen der EG-Mitgliedstaaten. Die von den einzelnen Mitgliedstaaten eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit werden durch ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur beruflichen Aus- und Fortbildung der für indirekte Steuern zuständigen Beamten sinnvoll unterstützt.

B. Lösung

Der Ausschuß begrüßt grundsätzlich das in dem Entscheidungsvorschlag enthaltene Aktionsprogramm. Er tritt jedoch dafür ein, die Zahl der für einen Austausch vorgesehenen Beamten im Vergleich zu den Vorstellungen der EG-Kommission aufzustocken. Die Kosten für die sprachliche Schulung von Länderbeamten und die Kosten für eine eventuelle haftungsrechtliche Schlechterstellung von Länderbeamten können nach Auffassung des Ausschusses nicht vom Bund getragen werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppen der
PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten für die Austauschmaßnahmen und die Fortbildungsseminare in Höhe von 0,6 Mio. ECU jährlich werden von der Kommission übernommen. Die Mitgliedstaaten haben die Kosten der sprachlichen Schulung zu tragen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt grundsätzlich den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogrammes zur beruflichen Aus- und Fortbildung der für indirekte Steuern zuständigen Beamten (Anlage).
2. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, sich bei der weiteren Beratung der Vorlage bei der EG für eine Aufstockung der Zahl der für einen Austausch vorgesehenen Beamten einzusetzen.
3. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß die Kosten für die sprachliche Schulung von Länderbeamten und die Kosten für eine eventuelle haftungsrechtliche Schlechterstellung von Länderbeamten nicht vom Bund getragen werden können.

Bonn, den 12. Mai 1993

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann

Vorsitzender

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)

Berichterstatter

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
DER RAT

Brüssel, den 17. Dezember 1992 (18.01)
(OR. f)

11154/92

RESTREINT

FISC 228

Schreiben (Übersetzung)

der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet vom Kommissionsmitglied
Herrn F. PANDOLFI

vom 15. Dezember 1992

an den Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften, Herrn D. HURD

Betr.: Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur beruflichen Aus- und Fortbildung der für indirekte
Steuern zuständigen Beamten (Matthaeus-Tax)

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Aus- und Fortbildung der für indirekte Steuern zuständigen Beamten (Matthaeus-Tax) übermitteln.

Nach dem Vorschlag soll für die in den Mitgliedstaaten für indirekte Steuern zuständigen Beamten ab 1993 ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur beruflichen Aus- und Fortbildung durchgeführt werden.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stützt, ist das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament anzuwenden und der Wirtschafts- und Sozialausschuß anzuhören.

Der Rat müßte seinen gemeinsamen Standpunkt im März 1993 festlegen. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß müßten daher ersucht werden, ihre Stellungnahmen im Februar 1993 abzugeben.

(Schlußformel)

Für die Kommission
gez. F. PANDOLFI

Anlage: Dok. KOM(92) 550 endg. SYN 446

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 550 endg. — SYN 446

Brüssel, den 14. Dezember 1992

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Aus- und Fortbildung der für indirekte Steuern zuständigen Beamten (Matthäus-Tax)

(von der Kommission vorgelegt).

Begründung**Einleitung**

Der vorliegende Vorschlag hat seinen Ursprung in der Umsetzung des Weißbuches der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes, das 1985 veröffentlicht wurde und 1987 zur Annahme der Einheitlichen Europäischen Akte führte.

Innerhalb dieses Binnenmarktes stellte die Annahme der Steuerrichtlinien über ein vorläufiges Mehrwertsteuer-System¹⁾, das System der harmonisierten Verbrauchsteuern²⁾ und die Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungen im Bereiche der Mehrwertsteuer³⁾ durch den Rat richtungsweisende Schritte dar, es gilt nun, eine optimale Verwaltung dieses Binnenmarktes zu gewährleisten.

Die Abschaffung aller Arten von Steuererhebungen und von Zollkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen wird tiefgreifende Veränderungen in der Funktionsweise der Verwaltungen mit sich bringen die mit der Erhebung und der Kontrolle der indirekten Steuern in den Mitgliedstaaten beauftragt sind.

Um eine ordnungsgemäße Anwendung der indirekten Besteuerung des Warenaustausches zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, wird nach Aufhebung der Steuergrenzen die Schaffung einer engen und ständigen Zusammenarbeit zwischen den dafür verantwortlichen Verwaltungen notwendig werden.

Die Rechtsgrundlage für eine solche Zusammenarbeit findet sich in den vom Rat verabschiedeten Rechtsakten.

Neben den Rechtsgrundlagen, auf denen sie beruht, setzt die Zusammenarbeit der Verwaltungen jedoch auch ein gegenseitiges Vertrauen zwischen den Partnern voraus, das sich nur aus einer sehr genauen Kenntnis voneinander ergeben kann.

Der Austausch von Beamten zwischen den betreffenden Verwaltungen der Mitgliedstaaten stellt ein ausgezeichnetes Mittel dar, um diese gegenseitige Kenntnis voneinander zu gewährleisten. Dieser Punkt war bereits von der Kommission in ihrer ersten Mitteilung über die „Schaffung von Instrumenten zur Verwirklichung des Binnenmarktes“, die im September 1989 veröffentlicht wurde, hervorgehoben worden⁴⁾.

In diesem Geiste hatte die Kommission schon 1989 zu einer Pilotaktion zum Austausch von Beamten zwischen den Zollverwaltungen den Anstoß gegeben, die von der Verabschiedung des Gemeinsamen Aktionsprogramms Matthäus⁵⁾ vom Rat am 20. Juni 1991 gekrönt wurde. Seitdem sind ähnliche Aktionen nach demselben Muster ins Leben gerufen worden, wie z. B. der Austausch von nationalen Veterinärbeamten⁶⁾ oder das Programm Karolus⁷⁾, das vom Rat am 22. September 1992 angenommen wurde.

¹⁾ Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 — ABl. L Nr. 376 vom 31. Dezember 1991.

²⁾ Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 — ABl. L Nr. 76 vom 23. März 1992.

³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 — ABl. L Nr. 24 vom 1. Februar 1992.

⁴⁾ KOM(89) 422 endg.

⁵⁾ Entscheidung 91/341/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 — ABl. L Nr. 187 vom 13. Juli 1991.

⁶⁾ Beschluß 91/280/EWG der Kommission vom 14. Mai 1991 — ABl. L Nr. 142 vom 6. Juni 1991.

⁷⁾ Entscheidung 92/481/EWG des Rates vom 22. September 1992 — ABl. L Nr. 286 vom 1. Oktober 1992.

Auf dem Gebiete der indirekten Steuern hat die Kommission 1991 ein Pilotprogramm zum Austausch von Beamten der nationalen Steuerverwaltungen gestartet⁸⁾, und zwar zunächst für den Bereich der Mehrwertsteuer, das 1992 auf die für die harmonisierten Verbrauchsteuern zuständigen Beamten erweitert wurde.

Die aus dieser Pilotaktion, wie auch aus den übrigen genannten Programmen gewonnenen Erfahrungen — insbesondere aus dem Programm Matthäus —, haben die Kommission dazu veranlaßt, dem Rat den vorliegenden Vorschlag für eine Entscheidung über die Schaffung eines Aktionsprogrammes im Bereiche der beruflichen Aus- und Fortbildung der für die indirekten Steuern verantwortlichen Beamten, das Programm Matthäus-Tax, zur Verabschiedung vorzulegen.

Ziele

Das Aktionsprogramm hat folgendes zum Ziele:

- die Vorbereitung der Beamten, die in den nationalen Verwaltungen für die indirekten Steuern zuständig sind, auf die Auswirkungen, die sich aus der Vollendung des Binnenmarktes ergeben, um auf diese Weise eine bessere Anwendung der neuen, vom 1. Januar 1993 an geltenden Gemeinschaftsregelungen zu gewährleisten;
- die Vermittlung von Kenntnissen über die Verwaltungsabläufe in anderen Mitgliedstaaten an die betreffenden nationalen Beamten;
- eine Vertiefung des Bewußtseins des europäischen Rahmens ihrer Arbeit bei diesen Beamten;
- die Ermöglichung eines fruchtbaren Gedankenaustausches zwischen den Beamten aus den Verwaltungen der verschiedenen Mitgliedstaaten über die beste Form der Durchführung des Gemeinschaftsrechtes, um auf diese Weise zu einer Form der Zusammenarbeit zu gelangen, die sich im Rahmen des Binnenmarktes noch enger gestalten wird.

Art des Aktionsprogrammes

Das Aktionsprogramm ist an alle Beamte gerichtet, die in den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten im Bereich der indirekten Steuern für die Mehrwertsteuer und die harmonisierten Verbrauchsteuern tätig sind — es wendet sich insbesondere an die Beamten, die in Zukunft mit der Zusammenarbeit der Verwaltungen und der gegenseitigen Unterstützung betraut sein werden.

Es setzt sich wie folgt zusammen:

- aus dem Austausch von Beamten der nationalen Verwaltungen, um die gegenseitige Kenntnis der Verfahren, Strukturen und Menschen zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Austauschbeamten aktiv im Dienst ihrer Aufnahme-

verwaltung mitarbeiten, sie werden dabei in derselben Weise wie die Beamten des Gastlandes an das Berufsgeheimnis gebunden sein;

- aus Seminaren, die, wie die Seminare des Matthäus-Programmes zeigen, ideale Orte der Begegnung und des Austausches von Ideen und Erfahrungen zwischen den Verantwortlichen aus den nationalen Verwaltungen darstellen, deren Aufgabe die Anwendung des Gemeinschaftsrechtes und der Regelungen für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sowie die Aus- und Fortbildung darstellen;
- aus gemeinsamen Aus- und Fortbildungsprogrammen, deren Ziel es ist, die Sammlung und die Verbreitung der in den Mitgliedstaaten entwickelten pädagogischen Konzepte und Erfahrungen zu fördern und Bildungsprogramme im Rahmen von Themen gemeinsamen Interesses zu schaffen, die in enger Abstimmung mit den Bildungszentren der Mitgliedstaaten bestimmt werden.

Diese Programme werden sich auf die Europäische Gemeinschaft und ihre Grundlagen erstrecken, das einschlägige Gemeinschaftsrecht sowie gemeinsam bestimmte Themen (Arten von Zuwiderhandlungen, Kontrollmethoden usw.):

- aus Sprachkursen, die, soweit dafür Bedarf besteht, veranstaltet werden, damit die Beamten den größtmöglichen Gewinn aus ihrer Teilnahme an den Aktivitäten des Programmes ziehen können. Es sei darauf verwiesen, daß die Weiterentwicklung der Sprachausbildung im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf jeden Fall unbedingt erforderlich sein wird.

Begründung des Programmes

Nach der Schaffung des Binnenmarktes muß die loyale Einhaltung der Regeln des freien Wettbewerbs für die Wirtschaftsbeteiligten in den verschiedenen Mitgliedstaaten gewährleistet sein.

Dies bedeutet für die mit der Verwaltung der indirekten Steuern beauftragten Verwaltungen vor allem die Erfüllung der zwei folgenden Hauptziele: die Gewährleistung eines hohen Niveaus der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung, um jede Entwicklung von Zuwiderhandlungen und Steuerflucht zu verhindern, und eine einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechtes, um zu verhindern, daß die Wirtschaftsbeteiligten in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich behandelt werden.

Nur eine Gemeinschaftsaktion kann diesen Verwaltungen den Rahmen in rechtlicher, organisatorischer und logistischer Weise bieten, der nötig ist, um den staatenübergreifenden Charakter der zu schaffenden Aus- und Fortbildung zu gewährleisten und um die zwei Ziele zu erreichen. Dies kann nur stattfinden, indem ein Austausch von Ideen und Erfahrungen sowie ein gegenseitiges Kennenlernen von nationalen Praktiken ermöglicht wird.

⁸⁾ Beschluß der Kommission vom 4. März 1991.

Finanzierung des Aktionsprogrammes

Die Verwirklichung der im Programm Matthäus-Tax aufgeführten Ziele wird zu einer Verbesserung der Verwaltung des Binnenmarktes führen und auf diese Weise gleichermaßen für die Gemeinschaft wie für die Mitgliedstaaten von Vorteil sein. Es scheint daher wünschenswert, die Kosten für die Durchführung des Aktionsprogrammes — wie für das Programm Matthäus — zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten aufzuteilen.

- Die Gemeinschaft übernimmt die Kosten des Beamtenaustausches und der Seminare (Reise- und Aufenthaltskosten der Beamten, die in einen anderen als ihren Heimatmitgliedstaat reisen) sowie die Kosten für die Organisation und die Durchführung des Programmes Matthäus-Tax.

Die finanziellen Erfordernisse werden für 1993 für das ganze Jahr auf 600 000 ECU geschätzt. Diese Zahl gestattet den Austausch von 100 Beamten und die Organisation von 6 Seminaren, sowohl in Brüssel wie auch in den Mitgliedstaaten.

- Die Mitgliedstaaten übernehmen ihrerseits die Kosten für die Sprachausbildung der Beamten, die an den Veranstaltungen des Programmes teilnehmen. Diese Kosten werden — aufgrund der Erfahrungen mit dem Programm Matthäus — auf 300 000 ECU pro Jahr geschätzt.

Wie schon die Pilotaktion, die bis zum Inkrafttreten des Programmes fortgesetzt werden wird, wird auch die Finanzierung dieser Aktionen in der Linie B 5.3051 des Haushaltes der Gemeinschaft verbucht werden.

Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage für die vorliegende Entscheidung wurde Artikel 100 A gewählt. Das Aktionsprogramm hat die Schaffung und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes zum Ziele. Durch die Verbesserung der gegenseitigen Kenntnisse der Steuerverwaltungen der Gemeinschaft voneinander wird die Schaffung eines Klimas wechselseitigen Vertrauens ermöglicht, das für die harmonische Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungen und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten förderlich sein wird.

Entscheidung des Rates über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Aus- und Fortbildung der für indirekte Steuern zuständigen Beamten (Matthäus-Tax)**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einem gemeinsamen Markt ohne Binnengrenzen erfüllen die für indirekte Steuern zuständigen Beamten eine wesentliche Aufgabe, damit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet ist.

Es muß sichergestellt werden, daß durch die Abschaffung der Binnengrenzen weder Wettbewerbsverzerrungen oder Verkehrsverlagerungen noch die Gefahr betrügerischer Handlungen oder Steuerhinterziehung entstehen. Es ist deshalb erforderlich, alle Ebenen der Verwaltungen für indirekte Steuern zu einer intensiven und ständigen Zusammenarbeit anzuregen, um sie vorzubereiten, im Rahmen des Binnenmarktes zusammenzuarbeiten.

Zu diesem Zweck muß das Leistungsvermögen des Personals der Mitgliedstaaten besser genutzt werden: das aber setzt eine angemessene Berufsbildung voraus.

Die von den einzelstaatlichen Verwaltungen eingeleiteten Maßnahmen reichen für sich allein nicht aus, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Daher ist es unerläßlich, die einzelstaatlichen Bemühungen durch gemeinsame Aktionen zu unterstützen, die den für indirekte Steuern zuständigen Beamten verstärkt zu Bewußtsein bringen, daß ihre Aufgaben mehr und mehr gemeinschaftliche Dimensionen annehmen und daß eine engere Zusammenarbeit zwischen ihnen notwendig ist.

Die umfassende, gegenseitige Kenntnis der Organisation, der Methoden und Verfahren, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten Anwendung finden, kann das notwendige Klima des gegenseitigen Vertrauens auf das Funktionieren des Binnenmarktes sichern.

Die von der Gemeinschaft durch Einführung des MATTHÄUS-Programms, das für Beamte der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten bestimmt ist, gemachte Erfahrung hat die Nützlichkeit von Bildungsmaßnahmen gezeigt, die jene im innerstaatlichen Bereich durchgeführten im Hinblick auf die Entwicklung des gemeinschaftlichen Geistes der Beamten ergänzen, die im Rahmen des Binnenmarktes tätig werden sollen. Diese Erfahrung soll im gleichen Sinne auf den Bereich der indirekten Steuern ausgedehnt werden.

Unter diesen Bedingungen ist eine der Maßnahmen, die am ehesten geeignet sind, dieses Ergebnis herbeizuführen, die Durchführung eines Berufsbildungsprogramms für die für indirekte Steuern zuständigen Beamten auf Gemeinschaftsebene (Matthäus-Tax).

1991 und 1992 hat die Kommission ein Pilotprojekt durchgeführt, das auf dem Austausch von für indirekte Steuern zuständigen Beamten der einzelstaatlichen Behörden und auf Berufsbildungsseminaren basiert. Von dieser Aktion versprach man sich nützliche Erkenntnisse für die Durchführung eines umfassenderen Berufsbildungsprogramms, das sich über mehrere Jahre erstrecken und durch weitere Maßnahmen vervollständigt werden sollte.

Die Erfahrungen mit dem Pilotprojekt haben den Nutzen deutlich gemacht, Austauschbeamte an den täglichen Aufgaben der Aufnahmedienststellen teilnehmen zu lassen. Das ist aber nur möglich, wenn die Austauschbeamten über ausreichende Kenntnisse der Sprache des Aufnahmelandes verfügen. Zu diesem Zweck ist es unbedingt notwendig, daß die einzelstaatlichen Verwaltungen geeignete intensive Sprachkurse für diejenigen ihrer Beamten veranstalten, die für eine Teilnahme an dem Matthäus-Tax vorgesehen sind. Diese Kurse sollten fortlaufend stattfinden und so weit wie möglich alle Amtssprachen der Gemeinschaft umfassen.

Der rechtliche Status der Austauschbeamten entspricht dem der nationalen Beamten, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einer dritten Partei zivilrechtlich haftbar gemacht werden; sie werden über die zivilrechtlichen Regelungen unterrichtet, die im Gastland für sie gelten.

Für die Austauschbeamten gelten hinsichtlich der Geheimhaltungspflicht die gleichen Vorschriften wie für nationale Beamte, da der ausgetauschte Beamte an der täglichen Arbeit der Verwaltung, in die er abgeordnet ist, teilnimmt.

Die Zahl der Austauschbeamten muß nach Möglichkeit alljährlich entsprechend den verfügbaren Stellen erhöht werden.

Ergänzende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu dem Austausch von Beamten zwischen den einzelstaatlichen Verwaltungen sind zum Erreichen der gesetzten Ziele unbedingt erforderlich; dafür kommen Fortbildungsseminare und gemeinsame Aus- und Fortbildungsprogramme in den Ausbildungsstätten der Mitgliedstaaten in Betracht.

Seminare sind ein günstiger Rahmen für einen Ideenaustausch der für indirekte Steuern zuständigen Beamten der Gemeinschaft. Daraus könnten Anregungen hervorgehen, die geeignet sind, sowohl die vorhandenen Rechtsinstrumente zu verbessern als auch die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Verwaltungen zu vereinfachen.

Die Seminare müssen, soweit erforderlich, allen für indirekte Steuern zuständigen Beamten aller Laufbahngruppen, insbesondere den Ausbildern an den Schulen, den mit der Anwendung der indirekten Steuern — speziell auf den Gebieten der Kontrolle von Umsätzen, die andere Mitgliedstaaten einbeziehen — befaßten und den mit der Bekämpfung der Steuerhinterziehung in allen ihren Aspekten betrauten Beamten offenstehen.

Die Erstellung gemeinsamer Programme ist das geeignete Mittel, den Beamten gemeinschaftsweit die gleiche Berufsbildung zu vermitteln. Diese Programme sollten sich auf die Vermittlung des Gemeinschaftsrechts sowie das Studium der Gemeinschaftsorgane und ihrer Grundlagen konzentrieren, so daß die Beamten der Finanzverwaltungen diese gemeinschaftlichen Aspekte mehr und mehr zu einem Gesamtbild formen können.

Die Durchführung dieser gemeinsamen Programme ist nur möglich, wenn die Mitgliedstaaten auf ihrem jeweiligen Gebiet die erforderlichen Einrichtungen schaffen.

Für die Durchführung des Matthäus-Tax ist die Aufteilung der Programmkosten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten vorzusehen. Die Kostenteilung könnte so aussehen, daß die Mitgliedstaaten die Kosten der sprachlichen Ausbildung ihrer Beamten und die Gemeinschaft die Reise- und Aufenthaltskosten der an diesem Programm in einem anderen Mitgliedstaat teilnehmenden Beamten sowie die im Zusammenhang mit der Organisation von Seminaren stehenden Kosten übernehmen.

Es empfiehlt sich, ein Programm mit einer Laufzeit von vier Jahren vorzusehen.

Um die einheitliche Anwendung dieser Entscheidung zu gewährleisten, ist ein Gemeinschaftsverfahren festzulegen, nach dem Durchführungsvorschriften erlassen werden können. Es ist ein Ausschuß einzusetzen, um eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in diesem Bereich sicherzustellen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Entscheidung legt das gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur beruflichen Aus- und Fortbildung der für indirekte Steuern zuständigen Bediensteten der einzelstaatlichen Verwaltungen (Matthäus-Tax) fest.

Artikel 2

Im Sinne dieser Entscheidung gelten als

- a) „indirekte Steuern“ nur die indirekten Steuern, die in den Anwendungsbereich gemeinschaftlicher Regelungen fallen;
- b) „Austauschbeamter“: der Beamte eines Mitgliedstaates der sich im Rahmen dieser Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat aufhält;

- c) „Aufnahmedienststelle“: die Finanzbehörde, in der der Austauschbeamte seinen Dienst ausübt;
- d) „Herkunftsdienststelle“: die Finanzbehörde, bei der der Austauschbeamte normalerweise seinen Dienst ausübt.

Artikel 3

Ziel des Matthäus-Tax ist es,

- a) die im Bereich der indirekten Steuern tätigen Beamten der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes und auf die Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden vorzubereiten und dadurch eine einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen;
- b) den einzelstaatlichen Beamten den gemeinschaftlichen Umfang ihrer Arbeit stärker bewußt zu machen und ein gegenseitiges Vertrauen zwischen den für die indirekte Steuer zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu entwickeln;
- c) den für indirekte Steuern zuständigen Beamten eine geeignete zusätzliche berufliche Aus- und Fortbildung zu vermitteln;
- d) die Sachkunde der für indirekte Steuern zuständigen Dienststellen in der Gemeinschaft dank einer größeren Mobilität der Bediensteten besser zur Geltung zu bringen und damit die Verwaltung und die Leistungsfähigkeit des Binnenmarktes zu verbessern;
- e) die betroffenen Verwaltungen auf allen Ebenen zu einer intensiven und dauerhaften Zusammenarbeit anzuregen, um sie auf die Zusammenarbeit im Rahmen des Binnenmarktes vorzubereiten.

Artikel 4

Das Matthäus-Tax setzt sich aus folgenden Berufsbildungsmaßnahmen zusammen:

- a) Austausch von für die indirekten Steuern zuständigen Beamten zwischen den einzelstaatlichen Verwaltungen gemäß Artikel 5;
- b) Fortbildungsseminare für Beamte, insbesondere für die Ausbilder an den Schulen, für die mit der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden befaßten sowie für die mit der Kontrolle auf dem Gebiet der indirekten Steuern und der Bekämpfung der Steuerhinterziehung und der Steuerumgehung betrauten Beamten;
- c) Aufeinander abgestimmte Anwendung gemeinschaftlicher Berufsausbildungs- und Fortbildungsprogramme in den Ausbildungsstätten der Mitgliedstaaten;
- d) Organisation von Sprachkursen für Beamte die am Austausch teilnehmen sollen, in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, damit die Austauschbeamten in den Aufnahmedienststellen aktiv eingesetzt werden.
2. Während des Austauschzeitraums gilt für den Austauschbeamten in der Ausübung seiner Amtsgeschäfte die gleiche zivilrechtliche Haftung wie für die einzelstaatlichen Beamten der Aufnahmedienststelle.
3. Für die Austauschbeamten gelten dieselben Regeln über das Berufsgeheimnis wie für die einzelstaatlichen Beamten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten richten geeignete Sprachkurse für diejenigen ihrer Beamten ein, die für eine Teilnahme an diesem Programm vorgesehen sind.

Artikel 7

1. Die Kosten für die in Artikel 4 genannten Maßnahmen werden entsprechend den Absätzen 2 und 3 zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten aufgeteilt.
2. Die Gemeinschaft übernimmt die Reise- und Aufenthaltskosten im Hinblick auf den in Artikel 4 Buchstabe a vorgesehenen Austausch der Beamten zwischen einzelstaatlichen Verwaltungen.

Sie übernimmt auch die Reise- und Aufenthaltskosten der an den in Artikel 4 Buchstabe b in einem anderen Mitgliedstaat vorgesehenen Seminaren teilnehmenden Beamten sowie die mit der Organisation dieser Seminare zusammenhängenden Kosten.
3. Die Mitgliedstaaten übernehmen die Kosten für die in Artikel 6 vorgesehene sprachliche Ausbildung ihrer Bediensteten.

Artikel 8

Die jährlichen Haushaltsmittel für die im Programm vorgesehenen Maßnahmen werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens und unter Begutachtung der jeweils geltenden finanziellen Vorausschau festgesetzt.

Artikel 9

Die Kommission wird über die zu der Durchführung dieser Entscheidung notwendigen Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem in Artikel 10 dargelegten Verfahren entscheiden.

Artikel 10

1. Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt¹⁾.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 11

Das Programm Matthäus-Tax beginnt am 1. Juli 1993 und hat eine Laufzeit von vier Jahren.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht über die Durchführung des Matthäus-Tax vor.

Artikel 12

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1993.

Artikel 13

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

¹⁾ Ausschuß, eingesetzt durch Ratsentscheidung Nr. 91/341/EWG vom 20. Juni 1991 (ABl. Nr. L 187/91 vom ... Juli 1991).

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

Finanzblatt**1. Aktionstitel**

- Gemeinschaftliches Aktionsprogramm auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Fortbildung der für indirekte Steuern zuständigen Beamten (MATTHÄUS-TAX)

2. Angesprochene Haushaltsansätze

- B 5.3051

3. Gesetzliche Grundlage

Artikel 100 A des Vertrags

4. Aktionsbeschreibung**4.1 Spezifische Ziele**

- a) Vorbereitung der Beamten der für indirekte Steuern zuständigen Verwaltungen auf die aus der Errichtung des Binnenmarktes erwachsenden Folgen, daher Sicherstellung einer besseren Anwendung der neuen ab 1. Januar 1993 gültigen Gemeinschaftsregelungen auf diesem Gebiet;
- b) den nationalen Beamten zu erlauben, die Verwaltungsabläufe anderer Mitgliedstaaten besser kennenzulernen;
- c) Steigerung der Bewußtseinsbildung der nationalen Beamten über die europäische Dimension ihrer Arbeit;
- d) den nationalen Beamten zu erlauben, sich ab sofort an eine Art der Zusammenarbeit zu gewöhnen, die sich auf jeden Fall im Rahmen des Binnenmarktes noch intensivieren wird.

Für 1993 ist ein Austausch von 100 Beamten, die Organisation von sechs Fortbildungsseminaren und die Vorbereitung eines ersten gemeinsamen Ausbildungsprogramms vorgesehen.

Diese Aktionen wie auch die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel betreffen das gesamte Haushaltsjahr 1993. Während des ersten Halbjahres werden die Aktionen im Rahmen des von der Kommission 1991 begonnenen Pilotprogrammes durchgeführt.

4.2 Dauer

Mehrjährige Aktion (1. Juli 1993 bis 30. Juni 1997)

4.3 Zielpersonen der Aktion

Für die indirekten Steuern zuständigen Beamte der nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Diese Aktionen wie auch die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel betreffen das gesamte Haushaltsjahr 1993. Während des ersten Halbjahres werden die Aktionen im Rahmen des von der Kommission 1991 begonnenen Pilotprogrammes durchgeführt.

5. Klassifizierung der Ausgaben oder der Einnahmen**5.1 DNO****5.2 CD****5.3 Arten der erstrebten Einnahmen**

Keine direkten Einnahmen. Jedoch wird eine bessere gegenseitige Kenntnis der in den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten angewandten Arbeitsmethoden und Verfahren der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die im Rahmen des Binnenmarktes unerlässlich ist, erleichtern. Daraus werden sich eine bessere Anwendung des Steuerrechts und eine Verbesserung in der Erhebung der Eigenmittel (Mehrwertsteuer, ...) ergeben.

6. Art der Ausgabe/Einnahme**6.1 Keine 100%ige Subventionierung****6.2 Subvention für die gemeinsame Finanzierung mit anderen Quellen des öffentlichen und/oder privaten Sektors**

Parallel zur Gemeinschaftsausgabe von 0,6 Mio. ECU führen die Mitgliedstaaten eine Sprachenausbildung von rd. 0,3 Mio. ECU pro Jahr zum Nutzen ihrer Beamten durch; das entspricht ungefähr 30 % der Gesamtausgaben.

6.3 Kein Zinszuschuß**6.4 100%ige Zahlung der Kosten des Austauschs und der Aus- und Fortbildung der Beamten der Mitgliedstaaten****6.5 Keine Rückzahlung vorgesehen****6.6 Keine Einnahmen**

7. Finanzielle Auswirkung**7.1 Kalkulationsmethode der Gesamtkosten der Aktion**

- 100 Austausche von 15 Tagen,
im Schnitt: 0,300 Mio. ECU;
- 6 Fortbildungsseminare: 0,230 Mio. ECU;
- Ausarbeitung eines ersten
gemeinsamen Ausbildungs-
programms, Einsetzung
von Ausbildungsmodulen: 0,050 Mio. ECU;
- Veröffentlichungen: 0,020 Mio. ECU;
- Gesamt 1993: 0,600 Mio. ECU;
- 1994 und folgende Jahre: 0,600 Mio. ECU
(auf der Jahresbasis 1992).

8. In dem Aktionsvorschlag enthaltene Bestimmungen gegen Betrug

Die Überprüfung der Subventionen oder des Empfangs der Leistungen und der vorbereiteten Studien, der Studien der Machbarkeit oder der gebotenen Auswertung wird vor der Bezahlung durch die Dienste der Kommission, unter Berücksichtigung vertraglicher Verpflichtungen, der wirtschaftlichen Grundsätze und der korrekten finanziellen oder gesamten Verwaltung, durchgeführt. In allen Abkommen oder Verträgen, die zwischen der Kommission und den Zahlungsempfängern geschlossen werden, sind Bestimmungen gegen Betrug (Kontrollen, Erstellung von Berichten, etc.) enthalten.

9. Elemente der Kosten-Nutzen-Analyse**9.1 Ziele**

Diese Aktionen fügen sich ein in den Rahmen der Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzen zum 1. Januar 1993. Sie zielen auf die Vorbereitung der Beamten der nationalen Verwaltungen, sich mit ihren neuen Aufgaben im Rahmen des Binnenmarktes vertraut zu machen.

Ziel ist somit, durch gemeinsame Aus- und Fortbildungsaktionen für die Gesamtheit der Steuerverwaltungsbeamten der Gemeinschaft, eine korrekte Anwendung der neuen gemeinschaftlichen Steuerregelungen, die am 1. Januar 1993 in Kraft treten werden, sicherzustellen.

Die Eröffnung des Binnenmarktes setzt voraus, daß:

- die Steuerverwaltungen in gleicher Weise die Steuerrichtlinien des Rates anwenden, egal wo sich der Ort befindet, an denen die steuerpflichtigen Umsätze in der Gemeinschaft getätigt werden;

- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen eingeführt wird, um die Besteuerung von Umsätzen, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen, kontrollieren zu können;

- den Mitgliedstaaten, den Wirtschaftsbeteiligten und den Bürgern der Gemeinschaft die Garantie gegeben wird, daß die Abschaffung von Kontrollen an den Binnengrenzen keinen bedeutsamen Anstieg der Hinterziehungen oder der Umgehungen auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung erzeugen wird.

Auf diese Weise werden die Bedingungen für die Vorbereitung des Übergangs auf die „endgültige Mehrwertsteuer-Regelung“, die vom Rat für den 1. Januar 1997 vorgesehen ist, erfüllt werden.

9.2 Rechtfertigung der Aktionen**9.2.1 Kosten**

Ab 1993 sollen die Steuerverwaltungen der Gemeinschaft einen Wirtschaftsraum ohne Binnengrenzen verwalten. Das muß ein hohes Niveau an Zusammenarbeit und Mitarbeit zwischen diesen Verwaltungen voraussetzen.

Um ihren Auftrag zu erfüllen, sollten die Verwaltungen der Mitgliedstaaten die Programme und die Methoden der Aus- und Fortbildung ihres Personals aneinander anpassen. Dieses ist nur mit einer Aktion auf Gemeinschaftsebene zu erreichen, indem man den juristischen, organisatorischen und logistischen Rahmen dafür schafft, die Berücksichtigung der übernationalen Gesichtspunkte der einzuführenden Regelungen zu gewährleisten und den Gedankenaustausch und die Kenntnis der nationalen Praktiken zu gestatten, um das Ziel erreichen zu können.

Auf diesem Gebiet ist eine Initiative der Kommission unbedingt notwendig, die auch im Beschluß der Kommission vom 4. März 1991 bereits vorgesehen war.

9.2.2 Abgeleitete Ergebnisse [Wirkung neben dem(n) spezifischen Ziel(en)]

Diese Aktionen werden zusammen eine bessere Anwendung der Regeln der indirekten Besteuerung, einen effizienteren Kampf gegen die Steuerhinterziehung und hierdurch eine bessere Erhebung der Eigenmittel erlauben.

Die hieraus resultierende bessere gegenseitige Kenntnis zwischen den Steuerverwaltungen wird ein gegenseitiges Vertrauensklima fördern, das unabdingbar für die Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und folglich für den Erfolg dieses fundamentalen Teils des Binnenmarktes ist und auch die Vorbereitung der endgültigen Mehrwertsteuerregelung für 1997 erleichtern wird.

9.2.3 Vorbereitungsergebnisse (Umfang der Bereitstellung anderer Finanzierungsquellen)

Neben der gemeinschaftlichen Finanzierung entsteht durch Einführung des Programms eine finanzielle Beanspruchung der Mitgliedstaaten, die sich aus der Inanspruchnahme ergibt für:

- den Sprachunterricht der Beamten,
- die teilweise Finanzierung der Seminare, wenn diese von einem Mitgliedstaat organisiert werden,
- gewisse Ausgaben, für die die Aufnahmeverwaltung eintritt, um den optimalen Ablauf des Aufenthaltes zu gewährleisten (z. B. Reisekosten, wenn der Besucher gebeten wird, den Ort innerhalb des Gastlandes zu wechseln),
- die Kosten, die sich aus der Nichtverfügbarkeit eines Beamten während seines Aufenthaltes in der Verwaltung eines anderen Mitgliedstaats ergeben.

9.3 Nachbereitung und Auswirkung der Aktion

9.3.1 Indikatoren der Auswahlleistungen

- Schnelligkeit und Funktionssicherheit des Informationsaustauschs und der Durchführung von Kontrollen auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung, besonders jene, die in der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden vorgesehen sind.
- Verbreitung der während ihres Austauschs gemachten Erfahrungen durch die Beamten (die nationalen Verwaltungen führen Maßnahmen ein, um die Nachbereitung des Austausches sicherzustellen).
- Aktionen sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf der der Mitgliedstaaten, um die Maßnahmen oder die Regelungen zu verbessern, insbesondere mit Blick auf die in den Seminaren behandelten Themen.
- Von den Teilnehmern und den Verwaltungen ausgedrückte Zufriedenheit nach den in 9.3.2 aufgeführten Modalitäten.

9.3.2 Modalitäten und regelmäßige Wiederkehr der vorgesehenen Auswertung

- Auswertungsbericht eines jeden Teilnehmers an Austauschaktionen.
- Nachbereitung und ständige Auswertung innerhalb des Ausschusses und der Seminare.
- Jährlicher Bericht an das Europäische Parlament und an den Rat.

9.4 Zusammenhang mit der Finanzplanung

9.4.1 Ist die Aktion für die entsprechenden Jahre in der Finanzplanung der Generaldirektion vorgesehen?

Ja. Gemäß dem Beschluß der Kommission vom 4. März 1991 wird die Pilotaktion Matthäus-Tax in eine gemeinschaftliche Aus- und Fortbildungsaktion des Rates umgewandelt. Das Programmprojekt wird durch ein Finanzblatt begleitet.

9.4.2 Welchem in der Finanzplanung der Generaldirektion definierten allgemeineren Zweck entspricht der Zweck der vorgeschlagenen Aktion?

Politik der Aus- und Fortbildung der Steuer- und Zollverwaltungsbeamten der Mitgliedstaaten im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes.

9.4.3 Hauptunsicherheitsfaktoren, die die spezifischen Ergebnisse der Aktion beeinflussen könnten:

- Verzögerungen oder Nichterfüllung der Aufgaben durch nationale Verwaltungen, die ihnen bei der Durchführung des Programms obliegen.

10. Verwaltungsausgaben (Teil A des Haushalts)

10.1 Impliziert die vorgeschlagene Aktion einen Anstieg des Personals der Kommission? Wenn ja, um wieviel?

- 1 Beamter des A Dienstgrades
- 1 Beamter des B Dienstgrades
- 1 Beamter des C Dienstgrades

Dies gilt vorbehaltlich der endgültigen Ergebnisse des Haushaltsverfahrens für 1993.

10.2 Geben Sie den Betrag der Ausgaben für das Funktionieren und für das Personal an, der sich aus dem Aktionsvorschlag ergibt. Erläutern Sie die Berechnungsmethode!

- Personalkosten
(Titel A1 und A2) $3 \times 90\,000 \text{ ECU} = 270\,000 \text{ ECU}$
- Reisekosten, Kosten für Ortswechsel und andere damit im Zusammenhang stehenden Kosten (A 130) 20 000 ECU
- 1 abgeordneter nationaler Sachverständiger; Linie A 1520 44 000 ECU
- beratender Ausschuß Matthäus-Tax (mit Ratsentscheidung zu schaffen); Titel 2510:

6 Sitzungen pro Jahr (2 Sachverständige pro Mitgliedstaat) 75 000 ECU

Gesamtausgaben Teil A für 1993: 409 000 ECU

Haushaltsjahr 1994 und folgende: 409 000 ECU (Basis: 1992)

KOM(92) 550 endg.

DOKUMENTE

DE

16

Katalognummer: CB-CO-92-572-DE-C

ISBN 92-77-50679-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht des Abgeordneten Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)

I. Verfahrensablauf

Der Vorschlag für eine Entscheidung des Rates wurde dem Finanzausschuß gemäß § 93 der Geschäftsordnung am 12. März 1993 mit Sammelüberweisung 12/4555 Nr. 2.1 zunächst zur Mitberatung überwiesen. Mit Sammelüberweisung 12/4651 (Berichtigung) wurde die Vorlage jedoch zur federführenden Beratung dem Finanzausschuß sowie zur Mitberatung dem Innenausschuß, dem EG-Ausschuß und dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat die Vorlage am 28. April 1993 beraten. Der Haushaltsausschuß hat am 21. April 1993 zu der Vorlage votiert. Der EG-Ausschuß hat am 22. April 1993 auf eine Beratung der Vorlage verzichtet. Der Finanzausschuß hat den Entscheidungsvorschlag am 12. Mai 1993 behandelt.

II. Inhalt des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates

Der Vorschlag zielt darauf ab, in den EG-Mitgliedstaaten ein Aktionsprogramm zur beruflichen Aus- und Fortbildung der Beamten, die mit der Erhebung und der Kontrolle der indirekten Steuern beauftragt sind, durchzuführen. Hierdurch soll eine enge Zusammenarbeit zwischen den für die indirekten Steuern zuständigen Verwaltungen, deren Funktionsweise sich nach Aufhebung der Steuergrenzen durch den Europäischen Binnenmarkt tiefgreifend verändert hat, geschaffen werden, um eine einheitliche Anwendung des diesbezüglichen Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten. Ferner zielt das Aktionsprogramm auf die Förderung der gegenseitigen Unterstützung der Steuerverwaltungen, um im Bereich der indirekten Steuern Verstöße gegen die Regeln des freien Wettbewerbs und Steuerflucht zu verhindern. Darüber hinaus sollen den Steuerbeamten Kenntnisse über die Verwaltungsabläufe in den anderen Mitgliedstaaten vermittelt, der Gedankenaustausch zwischen Beamten aus den Verwaltungen der verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglicht und das Bewußtsein über den europäischen Rahmen ihrer Arbeit gestärkt werden.

Der vorliegende Entwurf lehnt sich inhaltlich an das im Jahr 1991 verabschiedete Programm MATTHÄUS-Zoll an, dessen Regelungen im wesentlichen übernommen werden. Das Programm sieht im einzelnen folgende Maßnahmen vor:

1. Austausch von für die indirekten Steuern zuständigen Beamten zwischen den Mitgliedstaaten,
2. Fortbildungsseminare, insbesondere für Ausbildungs-, Betriebsprüfungs- und Fahndungsbeamte,

3. gemeinsame Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme in den Ausbildungsstätten der Mitgliedstaaten,
4. Sprachkurse für die Austauschbeamten durch die einzelstaatlichen Verwaltungen.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 26. März 1993 die in dem Aktionsprogramm vorgesehenen Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung der für indirekte Steuern zuständigen Beamten begrüßt. Er hat jedoch hervorgehoben, daß die Zahl der für einen Austausch vorgesehenen Bediensteten — 100 Beamte jährlich aus allen zwölf Mitgliedstaaten — als verhältnismäßig gering erscheine, so daß eine Aufstockung dieser Zahl wünschenswert sei. Der Bundesrat hat ferner darauf hingewiesen, er gehe davon aus, daß sich der finanzielle Beitrag der Länder allein darauf beschränke, Beamte zum Austausch freizustellen.

IV. Stellungnahme der Bundesregierung

Die mit dem Vorschlag verfolgte Zielsetzung wird von der Bundesregierung uneingeschränkt befürwortet. Die Bundesregierung verweist darauf, daß die vorgesehenen Maßnahmen in einer zweijährigen Pilotphase (Programm INTERFISC), an der auch elf deutsche Beamte teilgenommen haben, geprüft und positiv beurteilt worden seien.

Weiter hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß sich der Entwurf inhaltlich an das im Jahr 1991 verabschiedete Programm MATTHÄUS-Zoll anlehne, dessen Regelungen im wesentlichen übernommen worden seien. Die Durchführung des Programms MATTHÄUS-Tax werde in Deutschland im Vergleich mit dem Programm MATTHÄUS-Zoll dadurch erschwert, daß sowohl Steuerbeamte der Länder (Bereich Umsatzsteuer) als auch Beamte der Bundesfinanzverwaltung (Bereich Verbrauchsteuern und Angehörige des Bundesamtes für Finanzen im Bereich Umsatzsteuer) als Teilnehmer in Frage kämen. Im einzelnen hat die Bundesregierung folgendes dargelegt:

1. Der Sprachschulung dürfe im Programm MATTHÄUS-Tax größeres Gewicht beikommen als im Programm MATTHÄUS-Zoll, da Zollbeamte aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit eher auf Fremdsprachenkenntnisse angewiesen seien als Beamte, die rein nationale Aufgaben wahrnehmen. Einige Bundesländer hätten den Wunsch nach einer Koordination der Sprachschulung durch den Bund geäußert. Es sei ggf. zu prüfen, ob, in welchem

Umfang und unter welchen Bedingungen Länderbeamten die Teilnahme an Maßnahmen zur Sprachschulung, die der Bund veranstaltet, ermöglicht werden könne. Daneben sei die Kommission gebeten worden, Sprachkurse in den weniger verbreiteten Gemeinschaftssprachen gegen Kostenerstattung anzubieten, die Beamten aller Mitgliedstaaten offenstünden.

Aus Gründen der Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland komme eine Übernahme der Kosten für die Fremdsprachenschulung von Länderbeamten durch den Bund nicht in Betracht. Der Bund könne nur dann die Finanzierung übernehmen, wenn die Erledigung der Aufgabe in seine Verwaltungskompetenz falle. Der Unterausschuß des Haushaltsausschusses zu Fragen der Europäischen Gemeinschaft habe daher zu Recht darauf hingewiesen, daß entgegen der Auffassung des Bundesrates die Kosten für eine sprachliche Schulung von Länderbeamten nicht vom Bund getragen werden könnten.

2. Der angestrebte aktive Einsatz von Austauschbeamten in der Bundesrepublik Deutschland sei mit dem deutschen Beamtenrecht nicht vereinbar, wenn hoheitliche Aufgaben zu erfüllen seien. Dies berücksichtige die geänderte Fassung des Artikels 5 Abs. 1, wonach der Umfang der aktiven Beteiligung von den rechtlichen Regelungen des aufnehmenden Mitgliedstaates abhängig sei.
3. Für die zivilrechtliche Haftung sei das Recht des aufnehmenden Mitgliedstaates maßgeblich. Der Vorschlag enthalte keine Aussage über die Verantwortlichkeit bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten. Artikel 5 Abs. 2 sei wegen der nicht absehbaren Haftungsrisiken bei einer Dienstverrichtung im Ausland unzureichend. Der von deutscher Seite bereits im Rahmen des Programms MATTHÄUS-Zoll eingebrachte Vorschlag, Austauschbeamte nicht besser, aber auch nicht schlechter zu stellen als im Heimatland, sei nicht aufgegriffen worden. Ein erneuter Vorstoß in diese Richtung habe keine Aussicht auf Erfolg. Aus Fürsorgegründen übernehme das Bundesministerium der Finanzen das Risiko einer haftungsrechtlichen Schlechterstellung von Bundesbeamten, die im Rahmen dieses Programms in einem anderen Mitgliedstaat tätig werden.
4. Artikel 10 sehe einen Ausschuß vor, der die Kommission nur beratend unterstützen solle. Dieser Vorschlag sei bei den Mitgliedstaaten auf Ablehnung gestoßen. Auf Vorschlag der Kommission solle nun — wie im Programm MATTHÄUS-Zoll — ein Verwaltungsausschuß eingerichtet werden, der den Mitgliedstaaten einen stärkeren Einfluß auf Gestaltung des Austauschprogramms ermöglichen solle.
5. Das Bundesministerium der Finanzen vertrete die Meinung, nicht Artikel 100a, sondern Artikel 235 des EG-Vertrages sei Entscheidungsgrundlage. Diese Auffassung, die bereits bei der Entscheidung über das Programm MATTHÄUS-Zoll — vergeblich — vertreten worden sei, habe jedoch keine Mehrheit gefunden.

6. Das Bundesministerium der Finanzen stehe dem Anliegen des Bundesrates, die Zahl der Austauschmaßnahmen zu erhöhen, aufgeschlossen gegenüber. Der Austausch solle jedoch erst intensiviert werden, wenn entsprechende Erfahrungen mit dem Programm gesammelt worden seien. Dabei sei insbesondere darauf zu achten, daß genügend qualifizierte Beamte für einen Austausch gewonnen werden können. In der Pilotphase habe es zum Teil Schwierigkeiten gegeben, die Deutschland zur Verfügung stehenden Plätze zu besetzen.

Schließlich hat die Bundesregierung darauf verwiesen, daß die Deutsche Steuer-Gewerkschaft den Entwurf begrüßt habe, aber eine Konkretisierung der Lehrinhalte und eine Ausweitung des Programmangebots für erforderlich halte.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuß

Der Innenausschuß hat die Unterrichtung der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage auf Empfehlung seines Unterausschusses zu Fragen der EG bei Unterstützung der Haltung der Bundesregierung zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus hat er das Anliegen des Bundesrates begrüßt, die Zahl der Austauschmaßnahmen aufzustocken. Entgegen dessen Auffassung ist der Haushaltsausschuß jedoch der Ansicht, daß die Kosten für die sprachliche Schulung von Länderbeamten und die Kosten für eine eventuelle haftungsrechtliche Schlechterstellung von Länderbeamten nicht vom Bund getragen werden könnten.

VI. Ausschußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß hat sich bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste einstimmig der Stellungnahme des Haushaltsausschusses zu der Vorlage angeschlossen. Er befürwortet somit die Schaffung eines Aktionsprogrammes im Bereich der beruflichen Aus- und Fortbildung der für die indirekten Steuern verantwortlichen Beamten der EG-Mitgliedstaaten und teilt auch die Auffassung, daß die Zahl der für einen Austausch vorgesehenen Beamten — 100 Beamte jährlich aus allen zwölf Mitgliedstaaten — zu niedrig erscheine und eine Aufstockung wünschenswert sei. Eine Intensivierung des Austauschs führe dazu, daß einer größeren Zahl von Steuerbeamten wichtige Kenntnisse über Organisation, Methoden und Verfahren der Steuerverwaltungen in den Mitgliedstaaten vermittelt würden, wodurch das Funktio-

nieren des Binnenmarktes im Bereich der indirekten Steuern gefördert werde.

Der Finanzausschuß schließt sich auch der Ansicht des Haushaltsausschusses an, nach der entgegen der Stellungnahme des Bundesrates die Kosten für die sprachliche Schulung von Länderbeamten nicht vom

Bund getragen werden können, da eine solche Kostenübernahme durch den Bund nicht mit der Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sei. Ferner könne der Bund, wie vom Haushaltsausschuß dargelegt, das Risiko einer haftungsrechtlichen Schlechterstellung nur für Bundesbeamte übernehmen.

Bonn, den 12. Mai 1993

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)

Berichterstatter

